

Satzung des Vereins „Vielfalt Lernen“

Stand: 27. Dezember 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vielfalt Lernen e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist in 38312 Heiningen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von naturnaher und demokratischer Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck soll durch die Gründung und den Betrieb einer freien Schule in privater Trägerschaft verwirklicht werden. Die Schule steht für alle Kinder im schulpflichtigen Alter offen, sofern die schulischen Kapazitäten nicht überschritten werden.
3. Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Interessen und Überzeugungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatznachgewiesener Auslagen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen möchte.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Bei Umzug ist die neue Adresse dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Mitglieder können für ihre vereinsrelevanten Tätigkeiten eine entsprechende Vergütung erhalten. Der Beschluss dazu erfolgt in der Mitgliederversammlung.
7. Als Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person beitreten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dieser ist dem Vorstand in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen.
3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes bzw. die Vereinszwecke schädigendes Verhalten und/oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten (z.B. nicht gezahlte Vereinsbeiträge). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Der Ausschluss ist sofort wirksam und anfechtbar. Das auszuschließende Mitglied ist vor Beschluss durch das beschlussfassende Organ anzuhören.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch die unter § 5.1 genannten Möglichkeiten besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit auf eine Minderung der Beiträge. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart
2. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind gemäß §26 BGB der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils 2 von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei der Vorstand auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Es sei denn, er wird durch den Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit abberufen.

- Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Beendigung der Vorstandsämter: Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit schriftlich per Brief niederlegen. Die Amtsniederlegung beendet die Organstellung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand kooptieren.
 5. Der Vorstand verantwortet folgende Aufgabengebiete: pädagogisches Konzept, Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Personal der Schule.
 6. Zur internen Aufgabenverteilung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.
 7. Der Vorstand stimmt sich in pädagogischen und personellen Belangen mit der pädagogischen Leitung der Einrichtung ab.
 8. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen mit speziell definierten Aufgaben einzusetzen. Entscheidungen der Arbeitsgruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes. Den Arbeitsgruppen kann vom Vorstand ein Budget zur freien Verfügung gestellt werden.
 9. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, zumindest aber einmal im Jahr. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
 10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit (mehr als 50%) aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per Textform (§126 b BGB) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren per Textform (§ 126 b BGB) oder telefonisch erklären. Vorstandsbeschlüsse, die per Textform (§ 126 b BGB) oder telefonisch gefasst worden sind, sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
 11. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.
 12. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Der Anspruch des Vereins

entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder Teil des Rechenschaftsberichts war.

13. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
14. Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können in einer 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder abberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Einladung in Textform (§ 126 b BGB) des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 2. Wahl von zwei Mitgliedern zu Kassenprüfung
 3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstands
 4. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 5. Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands
 6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht anwesend sein können, dürfen ihre Stimme an ein anderes Mitglied übertragen. Jedoch darf jedes ordentliche Mitglied nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Stimmübergabe ist vom verhinderten Mitglied in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären.
6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Auf Antrag auch nur eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Für Satzungsänderungen und die

Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Kassenwart muss den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Kasse und Buchführung ermöglichen. Spätestens zum Ende des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung müssen die Kassenprüfer die ordentliche Führung von Kasse und Buchführung prüfen, um zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die ordnungsgemäße Führung von Kasse und Buchführung darlegen zu können.
8. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Anträge über die Abwahl des Vorstandes und Auflösung des Vereins, welche nicht bereits mit der Einladung der Mitgliederversammlung zugegangen sind.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen an

Bildung, Leben und Natur e. V.

Volksbank Langelsheim

IBAN: DE32 2789 3760 5029 9042 00

BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1SES

, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und die Förderung von Bildung im Sinne des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

Satzung verabschiedet am 27.11.2018. Geändert am 16.04.2019.

Aktuell geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.12.2019.

Heiningen, den 27. Dezember 2019
